

Neue Abzinsungssätze

für die Berechnung von Altersversorgungsverpflichtungen

von Ralf Liebl

Überraschend hat das Parlament am 26.02.2016 ein Gesetz verabschiedet, nach dem die für Pensionsrückstellungen maßgeblichen Abzinsungssätze erhöht und dadurch Unternehmen, die Pensionsverpflichtungen in ihren Bilanzen ausweisen müssen, entlastet werden.

1. Die makroökonomische Bedeutung geänderter Abzinsungssätze für Pensionsrückstellungen

Mehr als die Hälfte des deutschen Vermögens für die betriebliche Altersversorgung von Arbeitnehmern wird von den Arbeitgebern innerhalb der Unternehmen vorgehalten. Gemessen an diesem Altersversorgungsvermögen ist die Pensionszusage nach wie vor der bedeutendste Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland.

Ob, wann, in welcher Höhe und wenn, wie lange für ein Unternehmen Zahlungsverpflichtungen aus einer betrieblichen Altersversorgung entstehen, ist immer ungewiss. Daher weisen Unternehmen in Ihrer Bilanz keine Verbindlichkeiten aus betrieblicher Altersversorgung aus. Sie sind jedoch gesetzlich dazu verpflichtet für „ungewisse Verbindlichkeiten“ Pensionsrückstellungen zu bilden.

Zur Ermittlung der Höhe von Pensionsrückstellungen werden alle künftigen in der Zukunft möglicherweise entstehenden Pensionsverpflichtungen abgezinst und ein Gegenwartswert bzw. ein Erfüllungsbetrag ermittelt. Der hierbei verwendete Zinssatz ist für die Berechnung von Pensionsrückstellungen von größter Bedeutung. Dabei gilt: Je höher die Abzinsungssätze sind, desto niedriger fallen Pensionsrückstellungen aus.

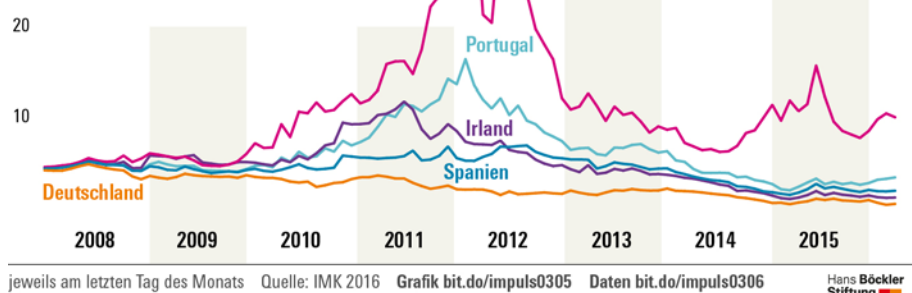
Bisher wurden die Abzinsungssätze aus dem 7-jährigen Durchschnitt der Marktzinsen von Null-Coupon-Festzinsswaps von der Deutschen Bundesbank ermittelt und im Internet monatlich veröffentlicht. Seit dem 31.12.2009 haben sich Pensionsrückstellungen in den Handelsbilanzen deutscher Unternehmen allein wegen der kontinuierlich fallenden Zins-

sätze an den Kapitalmärkten um rund 35% erhöht.

Für Unternehmen bedeutet das Anwachsen der Pensionsrückstellungen höhere buchtechnische Aufwendungen und einen wachsenden „Verschuldungsgrad“ (hohe Fremdkapitalquote). Hohe Fremdkapitalquoten erhöhen wegen des hohen Schuldendienstes die Ertragsrisiken, weil mehr Gewinne für den Zinsaufwand verbraucht werden und damit bei zunehmender Verschuldung auch der Break-even-Point ansteigt (cost leverage). Daher bringt eine hohe Fremdkapitalquote Beschäftigungsrisiken mit sich. Zudem trägt eine hohe Fremdkapitalquote zur Erhöhung künftiger Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiken bei.

Gefahr ist nicht gebannt

So haben sich die Renditen zehnjähriger Staatsanleihen entwickelt ...



2. Die Auswirkungen der Gesetzesänderung

Das Parlament wurde deshalb aufgefordert zu reagieren. Es hat am 26.02.2016 im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilien-Kreditrichtlinie eine eilige Änderung der Berechnung der Abzinsungssätze für Altersversorgungsverpflichtungen beschlossen. Bei den parlamentarischen Beratungen ist nun offenkundig geworden, wie es zu der Durchschnittsbildung von 7 Jahren gekommen ist. Die Bundesregierung meint, dies sei ein eher zufälliges Ergebnis. „Weil wir den Zinssatz der Zukunft, der Grundlage für die Abzinsung ist, nicht kennen, haben wir bisher den Zinssatz der Vergangenheit genommen. Der war aber letztlich gegiffen; 7 Jahre waren es“, so ein Regierungsmitglied.

Was hat das Parlament daher getan? Es ersetzt nach mehreren Debatten darüber, ob 15, 12 oder 10 Jahre angemessen seien, den 7-Jahres-Durchschnitt durch einen durchschnittlichen Abzinsungssatz aus den Marktzinssätzen der vergangenen 10 Geschäftsjahre und nennt dies einen guten Kompromiss.

Im Ergebnis führt die Gesetzesänderung zu einer Anhebung der Abzinsungssätze und damit zu einer begrüßenswerten, wenn auch eher zufälligen, Entlastung der Unternehmen. Zum 31.12.2015 ergibt sich auf der Grundlage eines 10-Jahres-Durchschnitts ein Abzinsungssatz von 4,30 % statt 3,89 %.

3. Die gesetzlich verordnete Ausschüttungssperre

Es wäre zu schön, wenn es einfach wäre. Das Handelsgesetzbuch schreibt jedoch jetzt vor, dass Rück-

stellungen für Altersversorgungsverpflichtungen in jedem Geschäftsjahr sowohl nach Maßgabe der durchschnittlichen Marktzinssätze der vergangenen 7 Jahre als auch aus dem Durchschnitt der Marktzinssätze der vergangenen 10 Jahre zu berechnen sind. Dabei darf ein Unternehmen Gewinne nur ausschütten, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags mindestens dem Unterschiedsbetrag zwischen den beiden Durchschnittszinssätzen entsprechen. Außerdem ist der Unterschiedsbetrag im Anhang oder unter der Bilanz darzustellen.

Da stellt sich allen Betroffenen die Frage, weshalb Ausschüttungssperren ausgesprochen werden, obwohl die gesetzlich verordneten Zinsannahmen rein zufällige Ergebnisse sind?

Berufsunfähig – was nun?

Was tun, wenn der Beruf aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausgeübt werden kann?

von Michael Jander

Hauptursachen für die Berufsunfähigkeit sind Erkrankungen des Bewegungsapparates, psychische Erkrankungen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Krebserkrankungen.

Für eine erfolgreiche Durchsetzung der Rentenansprüche aus einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung müssen versicherungsrechtliche und medizinische Aspekte berücksichtigt werden. Die rechtliche Grundlage ist der Versicherungsvertrag, in dem die Voraussetzungen für den Rentenanspruch geregelt sind.

Nach der formlosen Anzeige des Anspruchs beim Versicherer ist ein umfangreicher Fragebogen zu beantworten. Die gesundheitliche Einschränkung wird in der Auswirkung auf den persönlichen Arbeitsalltag geprüft. Bei Selbständigen ist noch die Pflicht zur Umorganisation zu beachten.

Werden keine präzisen Angaben insbesondere zum beruflichen Tätigkeitsfeld abgegeben, kann es zu einer Ablehnung des Leistungsantrages kommen. Eine gewisse „Hartnäckigkeit“ kann sich aber lohnen. Es geht um sehr viel Geld.

Beispiel:

Ein Versicherter hat einen monatlichen Rentenanspruch von 1.000 Euro. Der Vertrag läuft noch für weitere 10 Jahre. Daraus ergibt sich ein Gesamtanspruch von 120.000 Euro.

Deshalb gilt hier der Rat, einen qualifizierten Berater in Anspruch zu nehmen, anstatt auf mögliche berechnete Ansprüche zu verzichten. Unterstützung erhalten Sie unter anderem von Versicherungsberatern oder Fachanwälten für Versicherungsrecht.

Der „ewige“ Widerruf

bei Lebens- und Rentenversicherungsverträgen?

von Dr. Christian Meisl

1. Allgemeines

Der Beitrag befasst sich mit dem Widerrufsrecht von Lebens- und Rentenversicherungsverträgen nach dem sogenannten Policenmodell, welche im Zeitraum zwischen 1995 und 2007 abgeschlossen wurden. Dieses zeichnet sich dadurch aus, dass der Antrag des Versicherungsnehmers durch Übersendung eines ausgefüllten Formulars das Angebot zum Abschluss des Versicherungsvertrages darstellte.

Die Annahme durch den Versicherer erfolgte dergestalt, dass dieser dem Versicherungsnehmer mit der Versicherungspolice die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die für den Vertragsschluss maßgebliche Verbraucherinformation übersandte, wobei der Vertrag erst nach unterbliebenem Widerruf Wirksamkeit erlangte.

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 07.05.2014 (Az.: IV ZR 76/11) die Widerrufsfrist bei Lebens- und Rentenversicherungsverträgen zu Gunsten der Versicherungsnehmer ausgeweitet, wonach das Widerrufsrecht bei unterbliebener oder fehlerhafter Widerrufsbelehrung auch ein Jahr nach Zahlung der ersten Prämie durch den Versicherungsnehmer nicht erlischt.

2. Voraussetzungen für die Ausübung des Widerrufs

Voraussetzung für die Ausübung des Widerrufs ist zunächst, dass der Versicherungsnehmer überhaupt nicht oder zumindest nicht ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht belehrt worden ist. Die Belehrung über das Widerrufsrecht hat schriftlich, in drucktechnisch deutlicher Form zu erfolgen, wobei sie auch den Fristbeginn und die Dauer des Widerrufsrechts zu umfassen hat. Auch wenn der

Versicherungsnehmer die Versicherungsbedingungen oder eine Verbraucherinformation nicht erhalten hat, so berechtigt ihn dies grundsätzlich zum Widerruf.

Der Widerruf hat mittels Erklärung gegenüber dem Versicherer zu erfolgen.

Sofern ein Lebens- oder Rentenversicherungsvertrag abgeschlossen wurde, beginnt bei fehlerhafter oder unterbliebener Belehrung über den Widerruf nicht die 14- bzw. 30-tägige Widerspruchsfrist zu laufen. Ebenso wird die Jahresfrist nach Zahlung der ersten Prämie nicht in Lauf gesetzt. Dies hat zur Folge, dass unter Umständen sogar ein Widerruf – wie im Fall, den der BGH zu entscheiden hatte – nach acht Jahren noch zulässig sein kann.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die „Aushebelung“ der Jahresfrist nach Zahlung der ersten Prämie durch den Versicherungsnehmer nur bei Lebens- und Rentenversicherungsverträgen zum Tragen kommt. Auf alle anderen Versicherungsverträge, d.h. alle Verträge, die nicht im Bereich der Lebens- und Rentenversicherung anzusiedeln sind, erlischt das Widerrufsrecht ein Jahr nach Zahlung der ersten Prämie.

3. Folgen für den Versicherungsnehmer nach Ausübung des Widerrufs

Im Falle eines „erfolgreich“ ausgeübten Widerrufs kommt es zur Rückabwicklung, d.h. dem Versicherungsnehmer sind vom Versicherer grundsätzlich alle gezahlten Prämien zurückzuerstatten.

Im Einzelfall ist zu prüfen, inwiefern der Versicherungsnehmer während der Prämienzahlung Versicherungsschutz genossen hat.

Die Autoren

Versicherungsberater Michael Jander



Versicherungsberater
Michael Jander

Am Markt 7
93077 Bad Abbach

Telefon 09405/955 1020
Telefax 09405/955 1021

E-Mail info@jander-vb.de
Internet www.jander-vb.de

Michael Jander ist seit 2006 als Versicherungsberater selbständig. Zu seinen Auftraggebern gehören Unternehmer, Freiberufler und Privatpersonen.

Ein Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt in der Durchsetzung von Rentenansprüchen in der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung.

Rechtsanwalt Dr. Christian Meisl



Dr. Groda & Partner mbB

Galgenbergstraße 2c
D-93053 Regensburg

Telefon 0941/92016-0
Telefax 0941/92016-17

E-Mail info@groda-partner.de
Internet www.groda-partner.de

Rechtsanwalt Dr. Christian Meisl ist seit 2008 Fachanwalt für Versicherungs- und Verkehrsrecht. Er ist Partner der Kanzlei Dr. Groda & Partner mbB.

Er konzentriert sich auf die Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber Versicherungsgesellschaften.

Rentenberater Ralf Liebl



FINEON GmbH

Am Heilholz 46
83075 Bad Feilnbach

Telefon 08066/4299861
Telefax 08066/4299863

E-Mail rentenberater@fineon.de
Internet www.fineon.de

Ralf Liebl ist registrierter Rentenberater und Geschäftsführer der FINEON Unternehmensberatung für Versorgungseinrichtungen, Riskmanagement und Finanzberatung GmbH.

FINEON ist eine rechtlich wie wirtschaftlich unabhängige Gesellschaft, die ausschließlich berät und betriebswirtschaftliche Dienstleistungen erbringt.

Als behördlich registrierte Renten- und Versicherungsberater leisten sie auf den Gebieten des Betriebsrentenrechts und des Versicherungsrechts Rechtsberatung.

HR Verwaltung & Vorsorge OHG

HR-VV

HR Verwaltung & Vorsorge OHG

Am Markt 7
93077 Bad Abbach

Telefon 09405/9551025
Telefax 09405/9551026

E-Mail verwaltung@hr-vv.com
Internet www.hr-vv.com

Die HR Verwaltung & Vorsorge OHG ist ein spezialisierter Dienstleister für die Personalwirtschaft. Die Dienstleistung umfasst den gesamten Abwicklungs- und Beratungsprozess in der betrieblichen Altersversorgung.